

3018/AB
Bundesministerium vom 07.05.2019 zu 3047/J (XXVI.GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0050-GS/VB/2019

Wien, 7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3047/J vom 7. März 2019 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Den untenstehenden Fragen möchte ich Folgendes voranstellen:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers beziehungsweise der Arbeitnehmerin – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringende betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie beziehungsweise er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändern, und kein Feiertag gestrichen wird.

Im Sinne des EuGH-Urteils ist es der Bundesregierung damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

Zu 1. bis 10.:

Mit den vorliegenden Fragen wird kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 11. und 12.:

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen ist erlassmäßig geregelt, dass am Karfreitag der Dienstbetrieb ab 12:00 Uhr auf einen Journaldienst beschränkt werden kann. Die Vormittagsstunden können, soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, eingearbeitet werden. Sofern die Rechtslage sich nicht ändert, ist beabsichtigt, diese Regelung auch künftig beizubehalten.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

